

2. Änderung im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 11 mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet I Lagerlechfeld“

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Allgemeines

Die Gemeinde Untermeitingen hat im Jahr 1986 den Bebauungsplan Nr. 11 für das „Gewerbegebiet I Lagerlechfeld“ aufgestellt und am 13.07.1989 als Satzung beschlossen, am 27.12.1989 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Die 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 11 trat am 18.03.1996 in Kraft.

In seiner Sitzung am 28.07.2005 hat der Gemeinderat Untermeitingen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Süden erweitert. Die Änderung umfasst die Einbeziehung eines weiteren Teilbereiches der Lagerlechfelder Straße (Flur Nr.1416/2), sowie eines Teilbereiches des Grundstückes Flur Nr. 1413/4.

Durch den Bau der nördlichen Entlastungsstraße wird der überörtliche Verkehr zur B 17-neu an der Gemeinde Untermeitingen im Norden vorbeigeführt und mit dem überregionalen Verkehrsnetz verbunden.

Die Lagerlechfelder Straße als Bestandteil dieser wichtigen Straßenverbindung muss in ihrer Wertigkeit den zukünftigen Verkehrsverhältnissen angepasst werden und mit Abbiegspuren versehen werden.

Parallel dazu muss jedoch auch die Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer in den Einmündungsbereichen der jeweiligen Straßen berücksichtigt und mit Querungshilfen ein entsprechendes Angebot vorgesehen werden.

Die Gemeinde Untermeitingen beabsichtigt deshalb, die Lagerlechfelder Straße im Bereich der Einmündungen Ulrich-, Daimler-, und Siemensstraße um eine Linksabbiegespur zu erweitern.

Gleichzeitig soll im östlichen Änderungsbereich des Bebauungsplanes die zwischenzeitlich geänderte, neue westliche Anschlussstelle zur B 17-neu berücksichtigt werden.

Im östlichen Teilbereich der Lagerlechfelder Straße soll ein ca. 55 m langer, wechselseitiger Linksabbiegestreifen sowohl zur Daimlerstraße nach Süden, als auch zur Ulrichstraße nach Norden gebaut werden. Einschließlich dem Aufweitungsbereich von 2 auf 3 Spuren beträgt die Gesamtumbaulänge in diesem Abschnitt ca. 140m. Der 3,00 m breite Linksabbiegestreifen wird durch eine einseitige Verbreiterung der Fahrbahn um 3,50 m nach Norden erzielt.

Auf der Westseite des Einmündungsbereiches Ulrichstraße in die Lagerlechfelder Straße ist ein ca. 50 m langer und 2,00 m breiter Gehweg mit einer Querungshilfe für Fußgänger geplant. Auf der Ostseite ist ein 2,50 m breiter, gemeinsamer Geh- und Radweg mit einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer bereits ausgebaut. Die Höhenlage der geplanten Abbiegespur wird zwangsläufig von der bestehenden Höhensituation der Lagerlechfelder Straße übernommen.

2. Gründe der Änderung

Die Lagerlechfelder Straße in Untermeitingen wurde in den 1970er und 1980er Jahren als Hauptsammel- bzw. Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Untermeitingen und Lagerlechfeld gebaut. Gleichzeitig werden durch die angebundene Siemens- und Daimlerstraße die südlich anliegenden Gewerbe- und Industriegebiete erschlossen und über die Ulrichstraße die nördlich liegenden Ortsteile Lagerlechfelds an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Durch die Anschlussstelle Lagerlechfeld / Untermeitingen an die autobahnmäßig ausgebaute B 17-neu ist die Lagerlechfelder Straße mit dem überregionalen Straßennetz verknüpft.

Mit der Planung und dem Neubau der nördlichen Entlastungsstraße im Norden von Untermeitingen zwischen der St 2027 und der Verbindung mit der B 17-neu über die Lagerlechfelder Straße erhält diese Straße zukünftig eine viel höhere Wertigkeit. So soll die nördliche Entlastungsstraße als Umgehungsstraße den überörtlichen Durchgangsverkehr von Schwabmünchen zur B 17-neu aufnehmen und die bestehende Ortsdurchfahrt von Untermeitingen entlasten.

Für die Nordumfahrung Untermeitingen und damit auch für die Lagerlechfelder Straße wird für das Jahr 2005 eine Verkehrsbelastung von 6.400 bis 8.400 Kraftfahrzeugen / 24 Stunden prognostiziert.

Die Verkehrsübergabe für die nördliche Entlastungsstraße erfolgte im Teilbereich zwischen der Kreisstraße A 22 und der Lagerlechfelder Straße im Sommer 2003, der restliche Ausbaubereich zwischen der St 2027 und der Kreisstraße A 22 wurde im November 2003 dem Verkehr übergeben.

Mit der kompletten Verkehrsfreigabe der nördlichen Entlastungsstraße hat sich der Verkehr auf diesem Straßenabschnitt deutlich erhöht.

Vor allem der abbiegende Schwerlastverkehr zu den südlich liegenden Gewerbegebietsflächen an der Daimlerstraße behindert den Verkehrsfluss auf der Lagerlechfelder Straße erheblich.

Mit dem Bau einer Linksabbiegespur in Richtung Süden zur Daimlerstraße können die Linksabbieger sicher aufgestellt und der restliche Ost-West-Verkehr sicher an diesen Fahrzeugen vorbeigeführt werden.

Mit der Ausweisung einer Linksabbiegespur in Richtung Norden zur Ulrichstraße wird der Einmündungsbereich der Lagerlechfelder Straße auf drei Fahrstreifen aufgeweitet. Für die Fußgänger, die von Norden kommend die Straße an dieser Stelle queren müssen und nach Westen zu den Verbrauchermärkten, oder in Richtung Osten zur Kaserne Lechfeld und dem Kindergarten gehen wollen, ist deshalb dringend eine Überquerungshilfe erforderlich, um die zukünftig breitere Straße sicher überqueren zu können.

Im Einmündungsbereich der Ulrichstraße in die Lagerlechfelder Straße ist deshalb auf der Westseite ein ca. 50 m langer und 2,00 m breiter Gehweg mit einer Querungshilfe für Fußgänger vorgesehen. Dieser westliche Gehweg erhält eine Verbindung mit dem bestehenden Gehweg in der Ulrichstraße.

Auf der Ostseite des Einmündungsbereiches ist eine 2,50 m breite gemeinsame Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer bereits ausgebaut. Diese östliche Geh- und Radwegverbindung endet ca. 20 m nördlich der Einmündung.

3. Auswirkungen

Für die Grundabtretungen zum Bau der Abbiegespuren, den Geh- und Radwegen und den erforderlichen Böschungen sind für die Nachbargrundstücke Flur Nr. 1417 mit ca. 402 m² und Flur Nr. 1413/4 mit ca. 2 m² Auswirkungen zu erwarten.

4. Ausgleichsregelung und Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Aufgrund der geringfügigen Änderung (geringfügige Erweiterung des Geltungsberreichs und der Straßenfläche) erscheint eine Festsetzung von Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich.

Eine Umweltprüfung ist für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden, nicht erforderlich.

5. Verfahren

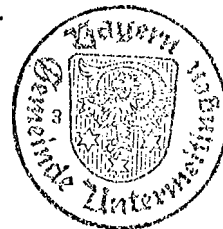
Da sich die Grundzüge der Planung nicht verändern, wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger beteiligt. Die Auslegung nach § 3 (2) BauGB wird durchgeführt.

Untermeitingen, den 26.09.05

G. Klaußner

.....
G. Klaußner, 1. Bürgermeister



(Siegel)